

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die für die jeweilige Qualifikationsebene erforderliche Vorbildung gemäß Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes nachweisen kann,
2. das Auswahlverfahren (§ 4) erfolgreich absolviert hat und
3. die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.